

2. Ex.

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 15. Februar 1977

Datum	Inhalt	Seite
27. 1. 1977	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw) .....	59
14. 1. 1977	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Änderung des Sitzes der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald, Aufhebung des Forstamtes Schlüsselfeld, Errichtung des Forstamtes Höchststadt a. d. Aisch) .....	60
14. 1. 1977	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald .....	60
14. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung .....	61
19. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Vergütungsverordnung für die Sparkassenvorstände und der Sparkassenbesoldungsverordnung .....	61
24. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker .....	63
27. 1. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes .....	64

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1976 bei.

## Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw)

Vom 27. Januar 1977

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 und des Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) Der feuerwehrtechnische Dienst gliedert sich in den allgemeinen Feuerwehrdienst, den Brandmeisterdienst, den gehobenen und den höheren Feuerwehrdienst; die Laufbahnen des allgemeinen Feuerwehrdienstes und des Brandmeisterdienstes gehören zur Laufbahngruppe des mittleren Dienstes.

(2) Der allgemeine Feuerwehrdienst umfaßt Ämter der Besoldungsgruppen

- 5 (Feuerwehrmann),
- 6 (Oberfeuerwehrmann) und
- 7 (Brandmeister),

der Brandmeisterdienst umfaßt Ämter der Besoldungsgruppen

- 8 (Oberbrandmeister) und
- 9 (Hauptbrandmeister),

der gehobene Feuerwehrdienst umfaßt Ämter der Besoldungsgruppen

- 9 (Brandinspektor),
- 10 (Oberbrandinspektor),
- 11 (Brandamtmann),
- 12 (Brandamtsrat) und
- 13 (Brandoberamtsrat),

der höhere Feuerwehrdienst umfaßt Ämter der Besoldungsgruppen

- 13 (Brandrat),
- 14 (Oberbrandrat),
- 15 (Branddirektor) und
- 16 (Leitender Branddirektor)

der Besoldungsordnung A.

Der höhere Feuerwehrdienst umfaßt außerdem das Amt der Besoldungsgruppe B 3 (Oberbranddirektor — als Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München —).

### § 2

(1) Ein Oberfeuerwehrmann soll nicht früher als acht Jahre nach der Anstellung zum Brandmeister befördert werden. Das gilt nicht, wenn er die Brandmeisterprüfung bestanden hat.

(2) Das Amt eines Oberbrandmeisters darf einem Oberfeuerwehrmann oder Brandmeister nur verliehen werden, wenn er die Brandmeisterprüfung bestanden hat.

### § 3

Der Aufstieg in den gehobenen Feuerwehrdienst ist nur für Beamte des Brandmeisterdienstes möglich.

### § 4

Auf die Probezeit in der Laufbahn des gehobenen Feuerwehrdienstes sollen abweichend von § 38 Abs. 2 der Laufbahnverordnung Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der

Laufbahn des gehobenen Feuerwehrdienstes entsprochen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und bei gleichzeitiger Kürzung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet der Dienstherr.

## § 5

(1) Ein Amt des höheren Feuerwehrdienstes darf Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen oder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erreicht haben,
2. im gehobenen Feuerwehrdienst eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5 der Laufbahnverordnung) von zehn Jahren zurückgelegt haben,
3. in den beiden letzten periodischen Beurteilungen mit „hervorragend“ beurteilt worden sind,
4. die Anstellungsprüfung für den höheren Feuerwehrdienst bestanden haben und
5. mindestens vierzig Jahre und höchstens fünfzig Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von Nummern 2 und 5 zulassen.

(2) Die Beamten müssen in die Aufgaben des höheren Feuerwehrdienstes mindestens ein Jahr mit Erfolg eingeführt worden sein. Die Einführungszeit kann nicht gekürzt werden.

(3) Nach der Einführung hat der Beamte die Anstellungsprüfung für den höheren Feuerwehrdienst abzulegen.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw) vom 21. Januar 1966 (GVBl S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1972 (GVBl S. 475), außer Kraft.

München, den 27. Januar 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
behördliche und gebietliche Gliederung  
der Bayerischen Staatsforstverwaltung  
(Änderung des Sitzes der Nationalpark-  
verwaltung Bayerischer Wald, Aufhebung  
des Forstamtes Schlüsselfeld, Errichtung  
des Forstamtes Höchststadt a. d. Aisch)**

Vom 14. Januar 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 10. April 1973 (GVBl S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1975 (GVBl S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Spiegelau“ durch das Wort „Grafenau“ ersetzt.
2. § 3 Buchst. A wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 15 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 13 bis 15.
  - b) Es wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:  
„12. Höchststadt a. d. Aisch“
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „Forstamt Schlüsselfeld“ wird gestrichen und der Amtsbereich dieses Forstamtes unter der Überschrift „Forstamt Höchststadt a. d. Aisch“ nach dem Amtsbereich des Forstamtes Hersbruck eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

München, den 14. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Nationalpark Bayerischer Wald**

Vom 14. Januar 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 Satz 3 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald vom 15. März 1973 (GVBl S. 212) erhält folgende Fassung:

„Sitz der Nationalparkverwaltung ist Grafenau“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

München, den 14. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager  
der staatlichen Flüchtlingsverwaltung**

Vom 14. Januar 1977

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung vom 2. Februar 1973 (GVBl S. 60), geändert durch Verordnung vom 19. September 1973 (GVBl S. 575), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Mehrfachbelegung einer Wohnung wird wegen des dadurch bedingten Wohnungswertverlustes je nach den Verhältnissen des Einzelfalles ein Abschlag bis zu 20 v. H. der Nettomiete, die der Freistaat Bayern an den Vermieter zu zahlen hat, gewährt.“

2. In § 6 Abs. 1 werden die Gebührensätze von 0,80 DM auf 1,00 DM und von 2,40 DM auf 2,90 DM angehoben.

3. In § 7 Satz 1 werden die Gebührensätze von 0,80 DM auf 1,00 DM, von 1,20 DM auf 1,50 DM und von 1,50 DM auf 1,80 DM angehoben.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen in Wohnheimen (§ 5) und Einzelunterkünften der Lager (§ 6) beträgt die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat der Benutzung  $\frac{1}{60}$  des Anschaffungswertes. Soweit die Einrichtungsgegenstände durch häufigen Wechsel der Bewohner stark abgenutzt und unansehnlich geworden sind, kann der Wohnheimverwalter bzw. Lagerleiter mit Zustimmung der Regierung von der Erhebung der Gebühr absehen.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung bemißt sich für Lagerbewohner und Personen, die nicht Lagerbewohner sind, nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der für die Arbeitnehmergruppe a getroffenen Regelung. Jugendliche bis zu 16 Jahren, deren eigenes Einkommen (§ 12 Abs. 2) 100 DM monatlich nicht übersteigt, zahlen die Hälfte der Gebühr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

München, den 14. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Vergütungsverordnung  
für die Sparkassenvorstände und der  
Sparkassenbesoldungsverordnung**

Vom 19. Januar 1977

Auf Grund des Art. 20 Abs. I Nr. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1973 (GVBl S. 191), und des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen — folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Vergütungen und Versorgung der Vorstandsmitglieder und des ständigen Vertreters bei den Sparkassen im Angestelltenverhältnis auf Zeit (Vergütungsverordnung für die Sparkassenvorstände — SpkVergV —) vom 10. Februar 1971 (GVBl S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Gehalt

Das Gehalt des Angestellten darf nicht höher sein als die Gesamtbezüge, die er als Beamter nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten könnte. Laufbahnrechtliche Vorschriften und die Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter sind nicht anzuwenden.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat sich das Geschäft der Sparkasse in einem abgelaufenen Jahr zufriedenstellend entwickelt, so kann die Zulage nach Absatz 1 für dieses abgelaufene Jahr nachträglich auf höchstens 30 v. H. des Gehalts erhöht werden. Sie kann entsprechend Satz 1 um höchstens weitere 5 v. H. des Gehalts erhöht werden,

a) wenn das Vertragsverhältnis nach fünfjähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder ständiger Vertreter im Angestelltenverhältnis auf Zeit fortgesetzt worden ist, oder

b) wenn bei Begründung oder im Laufe des Vertragsverhältnisses eine zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit als Sparkassenleiter, als dessen Stellvertreter, als Vorstandsmitglied oder als ständiger Vertreter erfüllt ist.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Nebenleistungen und Nebentätigkeit

(1) Der Angestellte kann nach Maßgabe des Dienstvertrages Reisekosten- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Fürsorgeleistungen wie ein Beamter, Provisionszuwendungen wie ein Vorstandsmitglied im Beamtenverhältnis, ferner eine Dienstaufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten.

(2) Verzichtet der Angestellte auf Provisionszuwendungen, so kann ihm jeweils eine angemessene jährliche Pauschalvergütung bis höchstens zum Betrage der hierfür der Sparkasse von der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt oder der Bayerischen Landesbausparkasse zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

(3) Der Angestellte bedarf zur Ausübung von Nebentätigkeiten der Einwilligung des für die Regelung der Dienstverhältnisse zuständigen Organs entsprechend den für vergleichbare Beamte geltenden Vorschriften.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Angestellte und seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Versorgung und Unfallfürsorge nach den für die vergleichbaren Beamten auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften der Abschnitte II bis VIII, XI, XII und XIII des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2485), soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen. Ist das Angestelltenverhältnis in unmittelbarem Anschluß an ein Beamtenverhältnis begründet worden, so gilt dieser Übertritt für die Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes nicht als Neubegründung oder Unterbrechung; § 66 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“;

b) in Absatz 2 Buchst. a wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt;

c) in Absatz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) wenn der Angestellte den Dienstvertrag aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündigt, soweit nicht im Dienstvertrag etwas anderes bestimmt ist,

e) wenn der Gewährträger den Dienstvertrag aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündigt und dieser wichtige Grund nicht in einem grob schuldhaften Verhalten des Angestellten liegt.“;

d) die bisherigen Absätze 3 und 6 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

5. § 7 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von den Vorschriften der Art. 123 bis 130 des Bayerischen Beamtengesetzes“ gestrichen;

b) in Absatz 2 wird nach „Dienstvertrages“ eingefügt „abweichend von den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Art. 171 bis 173a des Bayerischen Beamtengesetzes“ werden ersetzt durch die Worte „Die §§ 53 bis 55 des Beamtenversorgungsgesetzes“;

b) in Buchstabe a wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt;

c) in Buchstabe b wird „Art. 173a“ ersetzt durch „§ 55“.

#### § 2

Die Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenbeamten (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV —) vom 15. Februar 1971 (GVBl S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 5 und 7 werden aufgehoben.

2. Der bisherige § 3 wird neuer § 1 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den zu Vorstandsmitgliedern bestellten Beamten ist eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren. Sie beträgt monatlich

wenn der Vorstandsvorsitzende höchstens in die Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 eingestuft werden kann 150 bis 250 DM,

wenn der Vorstandsvorsitzende höchstens in die Besoldungsgruppen A 14, A 15 oder A 16 eingestuft werden kann 200 bis 300 DM,

wenn der Vorstandsvorsitzende in die Besoldungsgruppe B 2 oder darüber eingestuft werden kann 250 bis 350 DM.

Dabei bestimmt sich die maßgebliche Besoldungsgruppe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl I S. 1588). In den Fällen des § 3 der Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes kann das Staatsministerium des Innern auf Antrag der Gewährträger der Sparkasse befristet höhere Dienstaufwandsentschädigungen zulassen.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Abteilungsleitern bei Sparkassen kann eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, wenn der Vorstandsvorsitzende nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes in die Besoldungsgruppe A 15 oder darüber eingestuft werden kann. Sie darf monatlich betragen

wenn der Vorstandsvorsitzende höchstens bis in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden kann bis zu 25 v. H. der entsprechenden Sätze des Absatzes 1,

wenn der Vorstandsvorsitzende in die Besoldungsgruppe B 4 oder darüber eingestuft werden kann bis zu 50 v. H. der Sätze des Absatzes 1.“

3. Der bisherige § 4 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Stellvertretenden Zweigstellenleitern kann eine Dienstaufwandsentschädigung bis zur Höhe der Sätze des § 1 Abs. 3 und 4 gewährt werden, wenn ihnen ein Dienstaufwand entsteht, der dem des Zweigstellenleiters oder dem der Abteilungsleiter der Sparkasse vergleichbar ist.“

4. Die bisherigen §§ 6 und 8 werden §§ 3 und 4.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbarte dienstvertragliche Regelungen bleiben unberührt; soweit sie günstiger sind, als es nach neuem Recht zulässig ist, können die Verträge mit diesen Regelungen auch fortgesetzt werden.

München, den 19. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Ausbildungs- und  
Prüfungsordnung für staatlich geprüfte  
Lebensmittelchemiker**

**Vom 24. Januar 1977**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1976 (GVBl S. 433) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 11. Juni 1975 (GVBl S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) für die Vorprüfung und erste Staatsprüfung, soweit nicht nach Nummer 1 Buchst. b der Vorsitzende prüft, Personen, die nach dem Hochschulrecht zur Abnahme entsprechender Hochschulprüfungen an staatlichen Hochschulen berechtigt und in dem Fach, das Gegenstand der Prüfung ist, tätig sind.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Prüfer, der die Note 5 oder 6 erteilt hat, den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung fest. Zwischen der Wiederholungsprüfung und der vorhergehenden Prüfung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Der Zeitraum von 12 Monaten darf nur in besonderen Fällen überschritten werden. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“;

b) die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

München, den 24. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. K i e s l, Staatssekretär

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zu-  
lassung zu den Laufbahnen, die Ausbildung  
und die Prüfung der Beamten des feuerwehr-  
technischen Dienstes**

**Vom 27. Januar 1977**

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 25. Februar 1966 (GVBl S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1973 (GVBl S. 264, ber. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „Hauptfeuerwehrmänner“ durch das Wort „Brandmeister“ ersetzt.
2. In § 9 wird das Wort „Brandmeisters“ durch das Wort „Oberbrandmeisters“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 5 Buchst. b wird das Wort „Brandmeister“ durch das Wort „Oberbrandmeister“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

München, den 27. Januar 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister



## **EINBANDDECKEN**

für den Jahrgang 1976 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 5,85 DM (einschließlich 5,5% MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45**